



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr:	COS-BV-235/2020
	Aktenzeichen:	zÜ
	Datum:	08.10.2020
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Kämmerei

Betreff:
Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
30.10.2020	Ortschaftsrat Klieken	5	5	0	4	1	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Köselitz	5	4	0	4	0	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Ragösen	4	3	0	3	0	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	4	0	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Bräsen	4	4	0	0	4	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	6	0	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	4	0	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Stackelitz	5	5	0	5	0	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0
02.11.2020	Ortschaftsrat Serno	7	7	0	7	0	0
03.11.2020	Ortschaftsrat Wörpen	4	4	0	4	0	0
03.11.2020	Ortschaftsrat Zieko	5	5	0	5	0	0
04.11.2020	Ortschaftsrat Thießen	6	5	0	5	0	0
05.11.2020	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
05.11.2020	Ortschaftsrat Hundeluft	3	3	0	3	0	0

10.11.2020	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	10	0	0
26.11.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	21	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt, entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 100 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [KVG LSA]).

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Mit Beschluss COS-BV-194/2020 vom 08.06.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) gem. § 100 Absatz 1 KVG LSA die Vorlage eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2021 und 2022.

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 101 Abs. 1 KVGLSA)

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 1 Abs. 1 KomHVO aufgeführt, die Anlagen in § 1 Abs. 2 KomHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen
4. dem Stellenplan

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
5. die Haushalts- und Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden sowie Beteiligungen,
6. eine Übersicht über die Budgets,
7. das Haushaltskonsolidierungskonzept, soweit erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X**

NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021/2022

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister